

Heidelberg, den 15. April 2021

## Corona-Selbsttests – Weiterführende Informationen

Liebe Eltern,

in diesem Dokument finden Sie weitere Informationen zu den Selbsttests sowie den gesetzlichen Rahmenbedingungen hierzu.

### Wie, wann und wo wird der Test durchgeführt?

Die in Präsenz anwesenden Schüler einer Klasse testen sich selbst mit einem so genannten PoC-Antigen-Schnelltest zur Eigenanwendung durch Nasenabstrich (Nasenabstrich-Test = ca. 2 cm tiefer Abstrich in der Nase; kein Rachenabstrich-Test). Die geltenden Abstands- und Hygienevorgaben können dabei auch im Klassenzimmer eingehalten werden (halbierte Klassen). Wenn Sie uns Ihr Einverständnis erklären, kann Ihr Kind als Schülerin/Schüler in Zukunft zweimal pro Woche einen solchen Test selbst unter Anleitung von unterwiesenem Personal in der Schule durchführen. Kosten entstehen Ihnen dadurch nicht.

Wir testen in der Regel montags und donnerstags in der für die Klasse ersten Stunde.

Bitte geben Sie Ihrem Kind am ersten Schultag, falls es an Selbsttests teilnehmen soll, die Einverständniserklärung ausgefüllt und unterschrieben mit in die Schule.

### Gibt es bei einem Schnelltest Nebenwirkungen oder andere Gefahren?

Nein, Körperkontakt entsteht nur durch ein steriles, dünnes Wattestäbchen, das von der Testperson selbstständig 2 cm tief in die Nase eingeführt wird, bis ein leichter Widerstand zu spüren ist.

### Rechtliche Vorgaben

Zwei negative Schnelltests pro Woche sind die Voraussetzung für eine Teilnahme am Präsenzunterricht – unabhängig von der jeweiligen Inzidenz. Das Land hat ein Zutritts- und Teilnahmeverbot für diejenigen Personen verhängt, die keinen Nachweis über eine negative Testung auf das SARS-CoV-2 Virus erbringen.



Entscheiden sich Eltern bzw. volljährige Schülerinnen und Schüler gegen die Inanspruchnahme der Testungen in der Schule, so ist -ohne den alternativen Nachweis eines negativen Testergebnisses- weder die Teilnahme am Präsenzunterricht oder der Notbetreuung noch das Betreten der Schule möglich.

Eine negative Testung kann auch durch Vorlage der Bescheinigung eines anderen Anbieters über ein negatives Testergebnis eines Schnelltests nach § 4a der CoronaVO erbracht werden. Dabei muss die Vorlage am Tag des Testangebots der Schule erfolgen und die zugrundeliegende Testung darf nicht älter als 48 Stunden sein.

## Testergebnis

Der Test wird gemeinsam unter Anleitung durchgeführt und von der den Test betreuenden Lehrkraft ausgewertet. Ihr Kind erhält eine zeitnahe Rückmeldung über das Testergebnis (in der Regel nach 15 Minuten).

## Was passiert bei einem positiven Testergebnis?

Sollte ein Schnelltest positiv reagieren, wird Sie die Schule sofort telefonisch informieren und Ihr Kind muss sich in Selbst-Quarantäne begeben. Ein positiver Schnelltest ist zunächst nur ein Hinweis auf eine mögliche Corona-Infektion.

Ihr Kind erhält in diesem Fall eine Bescheinigung der Schule (vgl. § 5 der CoronaVO Absonderung, abrufbar unter <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/uebersicht-corona-verordnungen/coronavo-absonderung/>).

Im Falle eines positiven Testergebnisses darf Ihr Kind nicht mehr am Präsenzunterricht teilnehmen. Vielmehr hat es sich unverzüglich in häusliche Absonderung zu begeben (§ 3 Absatz 2 Corona-VO Absonderung). Die Schule informiert Sie unverzüglich, Ihr Kind schnellstmöglich abholen. Bis dahin wird es in einem geeigneten Raum beaufsichtigt. Mit Ihrer telefonischen Erlaubnis darf der Heimweg auch selbstständig antreten werden.

Die Schule im Falle eines positiven Testergebnisses verpflichtet, dies dem zuständigen Gesundheitsamt unter Mitteilung von weiteren Informationen zu melden.

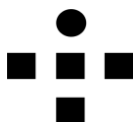
Bei Schnelltests kann es gelegentlich auch zu falsch-positiven Ergebnissen kommen. Daher muss ein positives Schnelltest-Ergebnis immer mit einem PCR-Test z. B. beim Hausarzt oder einer Schwerpunktpraxis überprüft werden. Der negative PCR-Test hebt die Selbst-Quarantäne auf.

Weitere Hinweise hierzu:

Regelung in §§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. t, 8 Abs. 1 Nr. 2, 7, 9 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 i. V. m §§ 36 Abs. 1 Nr.1 und 33 Nr. 3 des Infektionsschutzgesetzes; § 9 Absatz 2 (IfSG)

Auch die weiteren während der Absonderung geltenden Pflichten ergeben sich aus der Corona-Verordnung Absonderung; die Regelungen zum Ende der Absonderung bei positivem Schnelltest ergeben sich aus § 3 Absatz 4 der genannten Verordnung.

Die Gesundheitsbehörden können im Rahmen ihrer Zuständigkeiten weitere, über die Verpflichtungen aus der Corona-Verordnung Absonderung hinausgehende oder von dieser abweichende Regelungen treffen.





## Werden persönliche Daten erhoben und gespeichert?

Es wird von der Schulleitung nur festgehalten, von wem eine Einverständniserklärung der Eltern vorliegt. Die Testteilnahme und Testergebnisse selbst werden von der Schule nicht namentlich protokolliert.

## Weitere Datenschutzrechtliche Hinweise

Name und Kontaktdaten des für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten Verantwortlichen: St. Raphael Schulen, Roonstraße 1-5, 69120 Heidelberg

Kontaktdaten des betrieblichen Datenschutzbeauftragten: [datenschutz-schulen@ordinariat-freiburg.de](mailto:datenschutz-schulen@ordinariat-freiburg.de)

Für jede Schülerin und jeden Schüler wird die Vorlage des Nachweises von der Schule dokumentiert. Die Dokumentation wird so lange aufbewahrt, wie die Schnelltests andauern, längstens bis 31.12.2021 oder bis maximal zwei Wochen nach ihrem Widerruf.

Im Falle eines negativen Testergebnisses erfolgt keine Speicherung. Im Falle eines positiven Ergebnisses erfolgt zum Zweck der Sicherung der Datenübermittlung an das Gesundheitsamt eine Speicherung bis zum Ende des laufenden Schuljahres.

Gegenüber der Schule besteht für Sie das Recht auf Auskunft über die personenbezogenen Daten Ihres Kindes. Sie haben ein Recht auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung, ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung und ein Recht auf Datenübertragbarkeit. Zudem steht Ihnen ein Beschwerderecht beim Kath. Datenschutzzentrum Frankfurt a.M, [info@kdsz-ffm.de](mailto:info@kdsz-ffm.de), zu.

Die Daten werden zur Erfüllung der der Schule durch die Corona-Verordnung auferlegte Aufgabe der Anbietung und Durchführung von Corona-Schnelltests zum Zweck des Infektionsschutzes an der Schule, zur Eindämmung der Corona-Pandemie und zur Aufrechterhaltung des Präsenzunterrichts an der Schule erhoben.

Im Falle eines positiven Testergebnisses werden die in § 9 Absatz 1 und 2 IfSG genannten Daten an das örtlich zuständige Gesundheitsamt übermittelt, und zwar auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben c und e, Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe i DSGVO in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. t, § 8 Abs. 1 Nr. 2 und 7 IfSG i.V.m. § 36 Abs. 1 Nr.1 und § 33 Nr. 3 IfSG,

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e, Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe i DS-GVO in Verbindung mit § 14b der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 in der ab 19. April 2021 geltenden Fassung sowie das Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG).

Bei einer Nichtbereitstellung der Daten besteht ein Zutrittsverbot für das Schulgelände und ein Teilnahmeverbot am Präsenzunterricht. Weitere Rechtsfolgen bestehen nicht.

